

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH und
oekostrom Produktions GmbH;**

Windpark Breitensee Repowering

**TEILGUTACHTEN
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:
DI Wolfgang Stundner**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-64

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerinnen beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen (WKA) des Anlagentyps Vestas V 172 (mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW und einer Gesamtbauhöhe von 261 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 13,6 MW.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Marchegg (konkret in der KG Breitensee), errichtet und betrieben werden. Von der Verkabelung ist zusätzlich die Marktgemeinde Lassee betroffen. Von dem Wegebau ist neben der Stadtgemeinde Marchegg zusätzlich die Marktgemeinde Engelhartstetten betroffen.

Für die Errichtung und Inbetriebnahme der neu geplanten WKAs werden die zwei bestehenden Enercon E-40/6.44-Anlagen der Windparks Breitensee I und Breitensee II abgebaut. Diese weisen eine Gesamtleistung von 1,2 MW auf. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 12,4 MW.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung und der Betrieb der windparkinternen 20 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, der Kompaktstationsgebäude (mit u.a. Schaltanlagen und Tonfrequenzsperre), der 20 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme zum Umspannwerk Lassee, der IT- und SCADA-Anlagen, der Kranstellflächen sowie der Ausbau des Wegenetzes. Die vorhandenen Kranstell- und Montageflächen, werden für das gegenständliche Repowering teilweise weiterverwendet.

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Lassee, konkret die Kabelendverschlüsse.

Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht beginnt das gegenständliche Vorhaben an den Trompeten T01 und T06 an der Landesstraße B49, welche die Einfahrt in das Wegenetz des Windparkgeländes darstellt. Die bestehende Landesstraße ist nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der Landesstraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz sehr wohl.

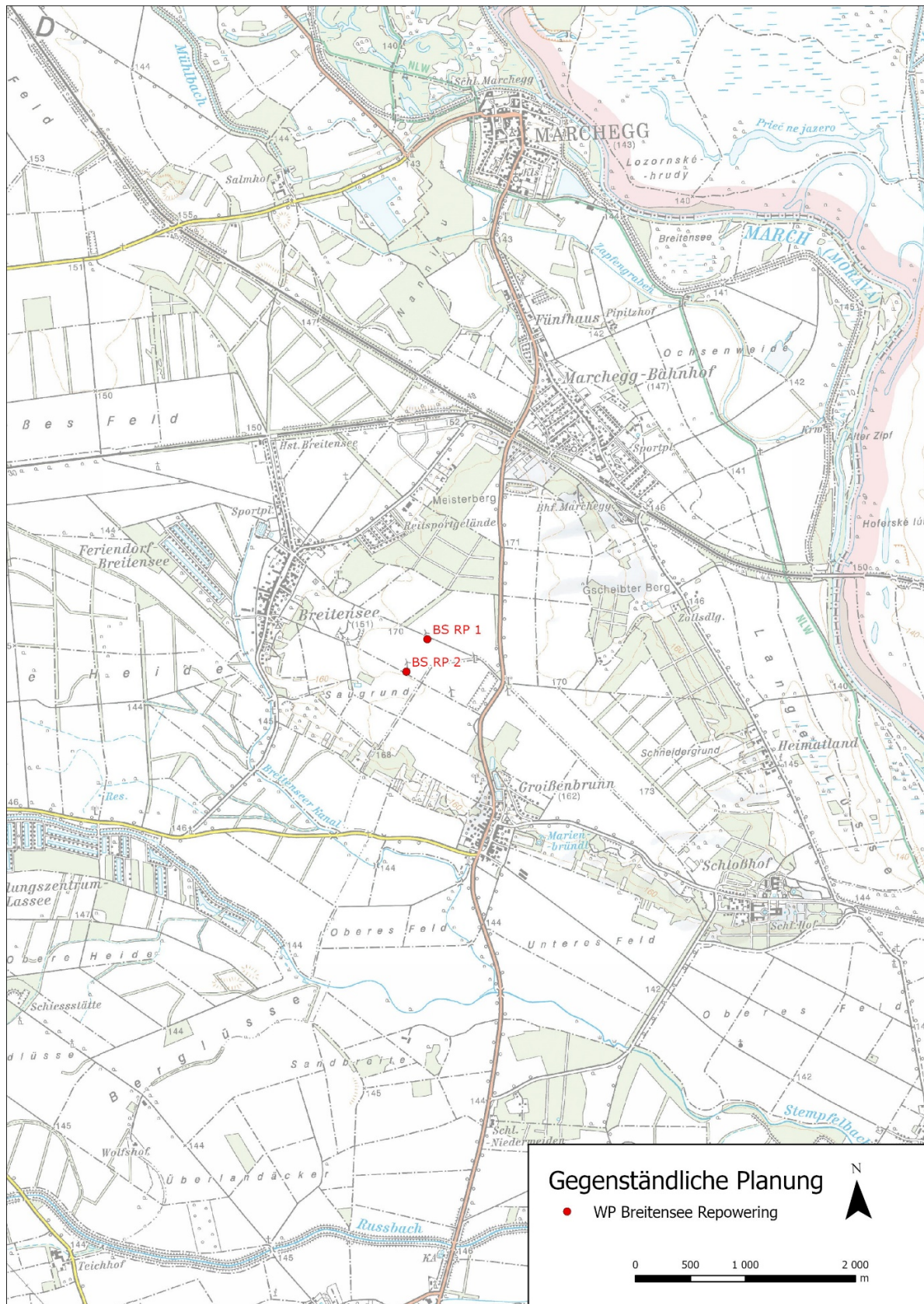


Abbildung: Lageplan des Windparks Breitensee Repowering (Quelle: BEV; Ergänzt: EWS Consulting GmbH)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Grundlage der gegenständlichen Beurteilung sind die von der Projektwerberin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Einreichunterlagen samt Beilagen. Vor allem sind folgende Einlagen von Relevanz:

Vorhabensbeschreibung (Einlage B.1.1a) mit folgenden relevanten Kapiteln:

- 01 Zweck des Vorhabens
- 02 Kenndaten des Vorhabens
- 04 Lage
- 05 Technische Angaben zu den WEA
- 06 Windpark-Infrastruktur
- 10 Beschreibung der Bauphase
- 11 Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Betriebsphase
- 12 Produktions- und Verarbeitungsprozesse
- 13 Vorhabensbedingte Emissionen, Rückstände und Abfälle
- 14 Bestanddauer, Rückbau- und Nachsorgephase
- 16 Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle

Eine weitere Grundlage stellen die vorgelegten Pläne, v.a. zur Kabeltrasse und technischen Beschreibungen der Anlagen sowie der Maßnahmenkatalog dar.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind vor allem das Standortgutachten sowie die Angaben zum Einsatz von Flüssigkeiten (Einlage B.6.2.4, Einlage C.2.4.2), zur Abfallbeseitigung (C.2.4.1), wie auch die Aussagen zum Schutzgut Wasser in den Dokumenten und Fachbeiträgen der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage D.1.1, Einlage D.7.1) heranzuziehen.

Neben den Einreichunterlagen werden die einschlägigen Normen und Richtlinien in Zuge der Beurteilung herangezogen.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Im Folgenden erfolgt die Beurteilung des Vorhabens anhand der von der Genehmigungsbehörde gestellten Beweisfragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens.

Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer (Risikofaktor 1):

Fragestellungen:

- 1.1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?

Befund:

Phase Abbruch Bestandsanlagen:

Die auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Marchegg bestehenden Windenergieanlagen (WEA) werden im Zuge der Vorhabensrealisierung demontiert. Neben dem Abbau und Abtransport der beiden Anlagen erfolgt auch der Rückbau deren Fundamente und von nicht mehr benötigten Montageflächen und Kranstellflächen. Flächen, welche nicht Teil des Fundaments oder Kranstellflächen der neuen oder neu zu errichtenden Anlagen sind, werden verfüllt.

Das Abbruchmaterial der bestehenden Fundamente kann ggf. zur Errichtung von neuen Wegen und Kranstellflächen verwendet werden.

Vor Abbau der Bestandsanlagen werden diese außer Betrieb genommen und die in der WEA enthaltenen Betriebsstoffe, wie Schmiermittel und Öle abgelassen und entsorgt. Danach werden die Anlagenteile (Turm) und Rotorblätter mit Hilfe eines Mobilkranes demontiert. Je nach Nachfrage auf dem Markt wird angestrebt, die Windenergieanlage für den Weiterbetrieb zu verkaufen, in diesem Fall wird die Gondel abtransportiert. Sollte es zu keiner Nachnutzung der Gondel kommen erfolgt der Rückbau vor Ort. Dabei werden vorhandene Betriebsmittel wie Öle abgepumpt, um eine Kontamination des Untergrundes beim Abbau zu vermeiden.

Phase Neubau

Als Fundamente neu zu errichtenden Windräder sind Flachgründungen vorgesehen. Stellenweise können Bodenverbesserungsmaßnahmen mit einer Stärke von maximal 0,5 m erforderlich werden. Im Vorhabensbereich wurde mit den Erkundungsarbeiten

bei Kernbohrung BS-1 ca. 7,6 m u GOK und bei Kernbohrung BS-2 ca. 5,8 m u GOK der Grundwasserspiegel angetroffen. Das Bemessungsniveau zum Grundwasser (ca. HGW100) wurde auf Kote 166,0 m ü.A. und der Bauwasserstand (ca. MJHGW) wurde auf Kote 165,0 m ü.A. festgelegt. Unter Annahme einer Einbindetiefe der Fundamente von maximal 3,0 m unter GOK verbleibt das Grundwasser somit unterhalb der Fundamentunterkanten. Entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen sind demnach nicht vorgesehen. Für die Fundamente werden übliche Baumaterialien ohne grundwasserbedenkliche Stoffe verwendet.

Nach vollständiger Entfernung der Bestandsfundamente werden im betroffenen Bereich Bodenverbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Anschließend erfolgt die Errichtung der neuen WEA. Die vorhandenen Kranstell- und Montageflächen werden für das gegenständliche Repowering teilweise weiterverwendet. Zur Geländeverfüllung und -anpassung wird u.A. Bodenaushubmaterial, welches bei der Errichtung der neuen WEAs anfällt, verwendet.

Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten bereichsweise angepasst werden muss. Adaptierungen des bestehenden Wegenetzes sind in Teilbereichen insbesondere hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit und Größe der Kurvenradien notwendig. Die Anpassung der Zufahrtswege betrifft auch die Abfahrten von den Landesstraßen. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten.

Für die Errichtung der Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, Anlagen-Zufahrten und für die Anlagen sind lageabhängig entsprechende Geländeanpassungen vorgesehen.

Betriebsphase:

Die WKAs werden vollautomatisch betrieben. Die Überwachung und Steuerung erfolgt über Statusmeldungen, die alle Aktivitäten der Anlagen mittels Software und Sensoren erfassen, speichern und an die zentrale Leitwarte übermitteln. Fehlermeldungen werden mittels Online Fernüberwachungssystem an den Betreiber abgesetzt. So wird bei Störungen, die zu einem Auslaufen wassergefährdender Stoffe führen, automatisch Alarm gegeben, sodass umgehend entsprechende Reparaturen vorgenommen werden können.

Weitere Betriebsstoffe der Anlagen sind Schmierfette. Falls Lager nicht gekapselt sind, bestehen Fettauffangtaschen.

Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeugen, welche über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügen, um Ölaustritte zu verhindern. Der jeweilige Ent- bzw. Befüllungsvorgang wird von qualifizierten Servicetechnikern begleitet.

Gutachten:

Phase Abbruch Bestandsanlagen:

Im Zuge der Abbau- bzw. Abbrucharbeiten der bestehenden Altanlagen fallen gewässergefährdende Stoffe wie Schmierstoffe, Öle, Kühlmittel etc. an. Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Stoffe, wie auch aller weiteren beim Abbau der Anlagen anfallenden Materialien auszugehen. Gemäß Aussage in der UVE erfolgt der Abtransport der Maschinenhäuser im Ganzen auf LKWs, sofern diese zur Nachnutzung weiterverkauft werden können. Deren Zerteilung ist vor Ort vorgesehen, wenn diese nicht weiterverkauft werden können.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bauführung wird im gegenständlichen Gutachten eine Auflage gefordert, dergemäß vor Beginn der Abbrucharbeiten des Windparks der Behörde eine verantwortliche Person bekannt zu geben ist, die die Abbrucharbeiten hinsichtlich allfälligen Schadstoffaustritten überwacht. Sie hat mit Abschluss der Arbeiten zu bestätigen, dass keine vorhabensbedingten Kontaminationen im Boden und Grundwasser entstanden bzw. belastete Reststoffe aus dem Zerteilen der Türme und Rotorblätter im Boden verblieben sind. Ergänzend hat sie zu bestätigen, dass im Zuge der Wiederverwendung der abgeschremmten Fundamente die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wurden.

Hinzuweisen ist darauf, dass seitens der Antragstellerin in Einlage B1_1a, Kap. 16 die Bestellung einer Wasserrechtlichen Bauaufsicht in Aussicht gestellt wird. Sollte die Behörde dieser Aussage folgen, so hat diese Aufsicht die Abbau- und Abbrucharbeiten zu überwachen.

Mit Einhaltung der geforderten Auflage ist gewährleistet, dass es zu keiner qualitativen Belastung des Grundwassers im Zuge des Abbaus bzw. Abbruchs der Anlagen kommt.

Phase Neubau

Gemäß Baugrundgutachten sind für die geplanten WKA-Standorte Flachfundamente vorgesehen. In der Bauphase zum gegenständlichen Vorhaben durch die Errichtung der Flachfundamente kommt es zu keinen Eingriffen in das Grundwasser. Das Antreffen von maßgeblichen Mengen an Grund- und Schichtwasser ist in den Baugruben, wie auch in den Künetten der Energieableitungen nicht zu erwarten. Demgemäß sind auch erforderliche Wasserhaltungen im Zuge der Anlagenfundamentierung nicht zu erwarten. In den Baugruben anfallende Niederschlagswässer werden lokal versickert. Eine Ableitung in Gerinne und Gräben ist nicht vorgesehen.

Durch die Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist eine Grundwassergefährdung durch wassergefährdende Baustoffe sowie aus Baumaschinen und durch Bauhilfsstoffe nicht zu erwarten. Dazu gehört auch, dass Ölbindemittel bereitgehalten werden. Hinsichtlich Betankungs- und Wartungsarbeiten in den Baubereichen wird eine Auflage formuliert, die derartige Arbeiten einschränkt.

Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens und damit des Grundwassers auszuschließen ist. Eine maßgebliche Beeinträchtigung von Hangwasserabflüssen durch die Wege und Montageplätze ist nicht zu erwarten.

Das sanitäre Abwasser wird in Baustellen-WCs und Containerbehältern gesammelt und von Fachunternehmen entsorgt. Damit ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet.

Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, werden gemäß Auflagenforderung in Baucontainern gelagert und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend verwendet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach auszuschließen.

Die Versickerung der Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen der Anlagenteile wird als geringfügige Auswirkung auf die Grundwasserqualität gewertet. Dies wird mit der geringen Abwassermenge und der geringen Stofffracht, die in den Untergrund gelangt, begründet. Ein weitgehender Rückhalt bzw. Abbau von Stoffen in der obersten Bodenschicht ist zu erwarten. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist daraus nicht abzuleiten.

Alle Anlagengrundstücke wurden durch den Projektwerber hinsichtlich Altlasten und Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamts überprüft. Demgemäß kann angenommen werden, dass im Rahmen der Bauarbeiten kein Kontakt mit etwaigen Altlasten entsteht. Eine Auflage wird hinsichtlich dem Antreffen von kontaminiertem Boden zu Frage 1.8 formuliert.

Betriebsphase

Das Niederschlagswasser, das im Bereich der durch das Fundament versiegelten Fläche anfällt, kann neben den Anlagen auf den unbefestigten Flächen versickern. Verunreinigungen des Grundwassers sind daraus nicht zu erwarten, eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch die Flächenversiegelung ist angesichts des geringen Ausmaßes der anlagenbedingt versiegelten Flächen nicht gegeben.

Zum Betrieb der WKAs werden Schmiermittel und Flüssigkeiten verwendet, die als wassergefährdend eingestuft sind. Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeug, welches über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügt, um Ölaustritte zu verhindern.

Eventuelle Ölverluste werden in Ölauffangwannen aufgefangen. Für Lager bestehen Fettauffangtaschen. Für die Generatorkühlung wird ein Frostschutz-Wasser-Gemisch eingesetzt. Die Flüssigkeitsstände von Getriebeöl, Hydrauliköl und Kühlflüssigkeit werden mit Niveausonden überwacht. Im Fall des Austritts von Kühlflüssigkeit, Getriebe- oder Hydraulikölen werden diese in entsprechend dimensionierten Auffangwannen aufgefangen.

Resümee

Eine merkliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Abwässer oder belastete Sickerwässer ist sowohl in der Bau- wie auch Betriebsphase auszuschließen.

- 1.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Widmungsgebietes des wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes für das Marchfeld. Die WEA liegen im Gebiet mit wasserwirtschaftlichen Beschränkungen, aber nicht in Schutz- oder Schongebieten. Teile der Kabeltrasse

verlaufen im Schongebiet Marchfeld (GF-4276). Damit ist das Grundwasser der Wasserversorgung und Bewässerung gewidmet und muss in seiner Menge und Beschaffenheit erhalten bleiben. Das nächstgelegene Grundwasserschutzgebiet Marktgemeinde Engelhartstetten – Groißenbrunn (GF-262) liegt in einer Entfernung von rund 1.500 m zu den WEA. Eine merkliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Abwässer oder belastete Sickerwässer ist auszuschließen (siehe Beantwortung Frage 1.1). Demnach steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zum genannten Regionalprogramm, es steht auch nicht dem Erreichen des guten chemischen und dem Erhalt des guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers Marchfeld [DUJ] GK100020 gemäß der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser entgegen.

1.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Durch das Vorhaben kommt es im Nahbereich der Anlagenstandorte in der Betriebs- wie auch Bauphase zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik, Gewässerschutz und Grundwasserhydrologie. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Teichen, wie auch der im Nahbereich der Standorte und der Energieableitungen situierten Wasserversorgungen und Feldbewässerungen sind auszuschließen, da die Verwendung wassergefährdender Baustoffe nicht vorgesehen bzw. durch Maßnahmen insoweit eingeschränkt ist, als daraus keine Gefährdung des Grundwassers möglich ist. Da durch das Vorhaben auch kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung dieser Rechte und Anlagen auszuschließen.

Gemäß UVE sind keine Drainagerohre im Bereich des engeren Untersuchungsraums bzw. im direkten Eingriffsraum bekannt. Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit von in der Bauphase allfällig berührten Drainageleitungen sind diese auf Kosten des Projektwerbers zu verlegen oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diesbezüglich ist nachstehend eine entsprechende Auflage gefordert.

1.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen bestehen mehrere Brunnen zur Nutzwasserentnahme sowie landwirtschaftliche Beregnungsanlagen. Da durch das Vorhaben kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung dieser Anlagen auszuschließen.

1.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund:

In Einlage D.1.1, Zusammenfassung UVE in Kapitel 5.4.1 bzw. gleichlautend im Fachbeitrag Wasser Einlage D.7.1 in Kapitel 2.5.1 werden die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festgelegt:

„1. Ein generell sorgsamer Umgang sowie allgemein übliche Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen betreffend das Schutzgut Wasser bzw. betreffend wassergefährdende Stoffe.

Zu diesen üblichen Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen gehören insbesondere die erneute Abfrage von relevanten Einbautenträgern und die Kontrolle ggf. relevanter betroffener Rechte von Dritten nach erfolgter Ausführungsplanung bzw. vor Baubeginn sowie gegebenenfalls eine Kontaktaufnahme und bei Bedarf eine Abstimmung mit Betroffenen. – Letzteres betrifft insbesondere die Konsensinhaber(in) von Drainagerohren sowie die Inhaber oder Betreiber der erwähnten Anlagen gemäß Wasserbuch, welche sich im oder nahe am direkten Eingriffsraum befinden.

2. Zum Schutz vor bzw. bei einem eventuellen Austritt wassergefährdender Stoffe aus Fahrzeugen, Baugeräten, Aggregaten und Maschinen werden für die Bauphase wie folgt konkretisiert.

a.) Handhabung wassergefährdender Stoffe erfolgt mit entsprechender Sorgfalt im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers und es werden die vom Hersteller angeführten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten.

b.) *Es werden nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Baufahrzeuge und -geräte mit Verbrennungsmotoren, die nicht den periodischen Überprüfungen nach dem Kraftfahrgesetz unterliegen, werden hinsichtlich deren Betriebssicherheit mindestens jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit überprüft.*

c.) *Wassergefährdende Stoffe aus Baugeräten, Aggregaten und Maschinen, insbesondere Mineralöle und dergleichen, werden in medienbeständigen, dichten Behältern gelagert.*

d.) *Mineralöllagerungen werden in ausreichend dimensionierten und ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützten Auffangwannen vorgenommen. Alternativ erfolgt die Lagerung in doppelwandigen Behältern.*

e.) *Flüssigkeitsaustritte werden im Falle von Kleinleckagen durch Verwendung saugfähiger Adsorbentien bzw. Materialien und Umfüllen in dichte Gebinde unterbunden.*

f.) *Im Falle größerer Leckagen werden Flüssigkeitsaustritte bei Bedarf durch Umpumpen in Gebinde bzw. Behälter (oder Saugwagen) verhindert.*

g.) *Es ist geplant, während folgender Bauphasen mindestens 50 kg Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten: Kabelverlegung, Wegebau, Kranstellflächenbau, WEA-Errichtung.*

h.) *Mit Mineralöl verunreinigtes Erdreich wird im gegebenen Fall unverzüglich abgebaggert und ordnungsgemäß behandelt bzw. entsorgt.*

3. *Im Falle der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen sind allfällige Pumpwässer in Containern oder Stahl-Mulden zu sammeln bzw. werden sie gesammelt oder alternativ und im Falle entsprechender Vereinbarungen mit den Grundstücksbesitzern oberflächlich versickert. Allfällige Pumpwässer sind demnach nur auf solchen Grundstücken zur Versickerung zu bringen, für welche geeignete Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern getroffen wurden. Pumpwässer dürfen jedenfalls nur dann versickert werden, wenn sie nicht durch wassergefährdende Stoffe infolge der Bautätigkeit kontaminiert wurden (etc.) und*

bei Bedarf sind weitere Maßnahmen festzulegen, um eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser zu vermeiden.

Es wird darüber hinaus festgehalten, dass die relevanten gesetzlichen Bestimmungen von den Firmen auf der Baustelle einzuhalten sind und eingehalten werden (müssen), unter anderem GGBG, ChemV und ADM.“

Gemäß UVE sind aus Sicht der Projektwerberin über die üblichen Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen erforderlich.

Gutachten:

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken der vorgenannten Maßnahmen mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

1.6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?

Gutachten:

Sowohl in der Bauphase inkl. Abbau der Altanlagen, wie auch in der Betriebsphase sind keine relevanten Emissionen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Emissionen von Schadstoffen werden somit nach dem Stand der Technik begrenzt.

1.7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

Gutachten:

Flüssige Immissionen werden möglichst gering gehalten bzw. vermieden. Eine Gefährdung, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter bedingt kann ausgeschlossen werden.

1.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

1. Vor Beginn der Abbrucharbeiten des Windparks ist der Behörde eine verantwortliche Person bekannt zu geben, die die Abbrucharbeiten hinsichtlich allfälligem Schadstoffaustritten überwacht. Mit Abschluss der Arbeiten hat diese Person zu bestätigen, dass keine vorhabensbedingten Kontaminationen im Boden und Grundwasser entstanden bzw. belastete Reststoffe aus dem Zerteilen der Türme und Rotorblätter im Boden verblieben sind. Ergänzend hat sie zu bestätigen, dass im Zuge der Wiederverwendung der abgeschrämmten Fundamente die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wurden.
2. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.
3. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.
4. Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung über humusierte und besäimte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.
5. Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.
6. Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen.

gen. Die Aufzeichnungen sind der Behörde im Zuge der Vorhabenskollaudierung vorzulegen.

7. Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.
8. Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.
9. Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
10. Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Die Wasserrechtsbehörde ist über derartige Funde zu informieren. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.
11. Durch Baumaßnahmen ggf. angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

1.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Gutachten:

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist kein Konsens erforderlich.

Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme (Risikofaktor 2):

Fragestellungen:

2.1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Mit der Errichtung des Vorhabens kommt es zu keiner großflächigen Versiegelung von Böden. Lediglich die Fundamente der einzelnen Windräder bedingen kleinflächige Bodenversiegelungen. Da jedoch die auf diese Flächen fallenden Niederschlagswässer unmittelbar neben diesen Fundamenten versickert werden, ist keine quantitative Minderung der Grundwasserneubildung gegeben.

2.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken der in den Einreichunterlagen dargestellten Maßnahmen mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

2.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

2.7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

2.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

Es wird auf die geforderten Auflagen zu Frage 1.8 verwiesen.

Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme (Risikofaktor 3):

Fragestellungen:

3.1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?

Befund:

Gewässerquerungen sind im Verlauf der Energieableitung vorgesehen. So erfolgt die Netzaufleitung ausgehend vom Windpark mittels 20 kV Erdkabelsystemen hin zu dem Umspannwerk Lasse. Die Verlegung der dazu vorgesehenen Energiekabel erfolgt vornehmlich durch Einpflegen der Kabel. In Abschnitten, in denen eine Verlegung im Pflugverfahren nicht möglich ist, werden die Kabel in Künetten verlegt, die in offener Bauweise errichtet werden. Querungen von Straßen- Einbauten und Gewässern erfolgen großteils mittels Spülbohrverfahren (Querungspläne Einlagen B.2.5.1-B.2.5.4).

Gemäß Einreichunterlagen ist vorgesehen alle dauerhaft wasserführenden Fließgewässer mittels Bohrung mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle zu unterqueren. Hinsichtlich temporär wasserführender Fließgewässer gibt es in den Einreichunterlagen einen Widerspruch zwischen der Vorhabensbeschreibung, Einlage B.1.1a, Kapitel 8.2.4, wo für den Fall der Querung von temporär wasserführenden Gräben diese durch Pflugverlegung oder in offener Bauweise bei fehlender oder sehr geringer Wasserführung erfolgen soll, während im Fachbeitrag Wasser Einlage D.7.1 in Kapitel 2.5.1. als Maßnahme die Querung von dauerhaft und temporär wasserführenden Fließgewässer mittels Bohrung festgelegt wird.

Im Fachbeitrag Wasser, Einlage D.7.1 wird die Kabel-Querung des Stempfelbaches. mittels Bohrverfahren hervorgehoben, wobei mind. 1,5 m Abstand zwischen Gewässersohle und Kabel(rohr) eingehalten werden. Darüber hinaus werden andere Gewässer, es handelt sich dabei meist um temporär wasserführende Gräben, oft gemeinsam mit Asphaltwegen per Bohrverfahren gequert. Auch hier wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Gewässersohle und Kabel(rohr) eingehalten.

Die Querung folgender Gewässer ist im Verlauf der Kabeltrassen vorgesehen:

- Stempfelbach (vom Vorhaben betroffene Parzelle 1982/4, KG 06305)
- Graben (vom Vorhaben betroffene Parzelle 995, KG 06305)
- 1. Hauptgraben (vom Vorhaben betroffene Parzelle 1980/2, KG 06305)

Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten. Die Querungen fallen somit unter die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBe-wFreistellV idgF).

Gutachten:

Im direkten Bereich der Windkraftanlagen bzw. im Eingriffsraums der Kabeltrassen und Wege befinden sich keine stehenden Gewässer. Im engeren Untersuchungsraum um die WEAs befindet sich östlich die wasserrechtlich bewilligte Teichanlage Warmbach Johann GF-4132. Diese ist mindestens 700 m von der nächsten WEA BSRP-01 entfernt. Zudem befindet sich 450 m südwestlich der geplanten WEA BS-RP-02 ein Teich, welcher im Wasserbuch nicht angeführt wird. Abgesehen von temporären Klein- und Kleinstgewässern befinden sich keine weiteren stehenden Gewässer im engeren Untersuchungsraum. Eine vorhabensbedingte Beeinflussung dieser stehenden Oberflächengewässern ist auszuschließen, da keine Eingriffe in diese Gewässer erfolgt.

Durch das Vorhaben werden Fließgewässer im Rahmen der Errichtung der Kabelverlegung zur Energieableitung berührt. Ein direkter Eingriff in wasserführende Gerinne wird ausgeschlossen, da die Querungen jeweils mittels Spülbohrverfahren vorgesehen ist. So ist dies auch in im Fachbeitrag Wasser Einlage D.7.1 in Kapitel 2.5.1. mit den projektintegralen Auflagen zu den Gewässerquerungen angegeben. Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz kann einer Querung von temporär wasserführenden Gerinne mittels Kabelpflug oder offener Bauweise, wie es an anderen Stellen im Einreichprojekt beschrieben wird (Einlage D.1.1, UVE Zusammenfassung, Kapitel 5.4.2 und Vorhabensbeschreibung, Einlage B.1.1a, Kapitel 8.2.4), nicht zugestimmt werden, da auch Gerinne, sobald sie augenscheinlich kein Wasser führen, Gewässerlebensräume beinhalten, die bei derartigen Eingriffen Schaden nehmen. Es liegt keine Beurteilung aus dem Fachgebiet Gewässerökologie zu diesen Gewässern vor, die eine entsprechende Unbedenklichkeit nachweist. Aus fachlicher Sicht ist den Angaben im Fachbeitrag Wasser zuzustimmen und es wird nachstehend in Kap. 3.8 eine entsprechende Auflage gefordert.

3.2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?

Gutachten:

Durch das Vorhaben werden keine Hochwasserabflussbereiche berührt, daher kommt es auch zu keiner Beeinflussung von Hochwasserabflussverhältnissen.

3.3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?

Gutachten:

Durch das Vorhaben werden keine Hochwasserabflussbereiche berührt, daher ist auch kein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko gegeben.

3.4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht kommt es zu keiner Beeinträchtigung.

3.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund:

Im Fachbeitrag Wasser Einlage D.7.1 in Kapitel 2.5.1 wird die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers festgelegt:

„Um erhebliche Beeinträchtigungen von dauerhaft und temporär wasserführenden Fließgewässern zu vermeiden, erfolgen deren Querungen durch die Mittelspannungserdkabelsysteme beim gegenständlichen Vorhaben derart, dass diese Fließgewässer unterbohrt werden und die Bohrung mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle erfolgt. In die Bohrungen werden Leerrohre eingeführt und in diese Rohre werden die Kabel (etc.) eingezogen.“

Gutachten:

Wie in Befund und Gutachten zu Frage 3.1 festgestellt, wird an anderen Stellen im Einreichprojekt die Querung temporär wasserführender Gerinne mittels Pflug oder offener Bauweise vorgesehen, was aus sachverständiger Sicht unzulässig ist. In Kap. 3.8 wird nachstehend eine entsprechende Auflage gefordert.

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen.

Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet.

3.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

3.7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

3.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

1. Die Querung von dauerhaft und temporär wasserführenden Gerinne hat jeweils mittels Spülbohrverfahren zu erfolgen.

3.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Gutachten:

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist kein Konsens erforderlich.

Datum: Wien, am 30.09.2024

Unterschrift: .

